

Freundeskreis der Albert-Schweitzer-Realschule Bruchsal

Geschäftsstelle: Schnabel-Henning-Str. 4 76646 Bruchsal ■ 07251/97 53-0 Fax: 07251/97 53- 22

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Albert-Schweitzer-Realschule Bruchsal e.V.". Er hat seinen Sitz in 76646 Bruchsal, Schnabel-Henning-Straße 4. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Aufbau und Erhaltung der Bindung zwischen Schule, Eltern, Lehrern und ehemaligen Schülern.
- b) Kontaktpflege zwischen Schule, Schulträger und Schulverwaltung.
- c) Aktivierung des Informationsflusses zwischen Schule und Öffentlichkeit.
- d) Unterstützung kultureller Schulveranstaltungen aller Art.
- e) Mitarbeit bei der Durchführung von Schulfesten, Schulfestern, Landschulheimaufenthalten und anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen.
- f) Finanzielle Unterstützung von sozial schwächeren Mitschülern bei: Landschulheimaufenthalten, Klassenfahrten, Studienfahrten u.s.w.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit der Albert-Schweitzer-Realschule verbunden fühlt.

Über die Aufnahme nach einer schriftlichen Erklärung oder den Ausschluss aus gewichtigen Gründen entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende erfolgen.

Die Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme zu einem regelmäßigen Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt. Dieser Beitrag ist bargeldlos zu entrichten.

Außer den Mitgliedsbeiträgen können auch Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstands oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr.
- 2.) Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl des Vorstands.
- 3.) Erörterung der Vereinsaktivitäten.
- 4.) Festsetzung des Jahresbeitrags.
- 5.) Behandlung weiterer vorgelegter Beratungsgegenstände.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Sitz des Vereins, 76646 Bruchsal, Schnabel-Henning-Straße 4, eingegangen sein.

Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern:
Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem jeweiligen Schulleiter, dem Elternbeiratsvorsitzenden, sowie drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Schulleiter und Elternbeiratsvorsitzender gehören kraft Amtes dem Vorstand an.
- b) Er tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zusammen und ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- c) Dem Vorstand obliegen die Geschäfte, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Vertretung nach außen.
- d) Zur Vertretung nach außen ist die Tätigkeit zweier Vorstandsmitglieder erforderlich. Sie handeln in gegenseitiger Absprache und werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter dazu beauftragt.

§ 5 Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins

- 1.) Die Beschlussfassung zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
- 2.) Den Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand stellen.
- 3.) Der Beschluss über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Albert-Schweitzer-Realschule Bruchsal.

Über Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung entscheidet die Schulkonferenz.

Bruchsal, den 26. März 1987

Fritz Fank
(1. Vorsitzender)

Dr. Sepp Lachenmaier
(Stellvertreter)

Gertrud Megerle
(Schriftführer)

Klaus Gutermann
(Kassierer)

Heinz Domann
(Schulleiter)

Rainer Leven
(Elternbeiratsvorsitzender)

Karl Heinz Stecher
(Beisitzer)

Ursula Pierro
(Beisitzer)

Willi Barth
(Beisitzer)